

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2021/139 DER KOMMISSION**vom 4. Dezember 2020****zur Änderung der Anhänge I und V der Verordnung (EU) 2019/125 des Rates über den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten, zur Berücksichtigung des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/125 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Januar 2019 über den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 24,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Austrittsabkommen ⁽²⁾ enthält die Regelungen für den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland („Vereinigtes Königreich“) aus der Union und der Europäischen Atomgemeinschaft.
- (2) Der im Vierten Teil des Austrittsabkommens festgelegte Übergangszeitraum endet am 31. Dezember 2020, wenn das Unionsrecht auf das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich keine Anwendung mehr findet.
- (3) Nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland zum Austrittsabkommen in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2019/125 ab dem Ende des Übergangszeitraums für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland.
- (4) In den Fällen, in denen die Verordnung (EU) 2019/125 eine Genehmigungspflicht für den EU-Handel mit Drittstaaten vorsieht, wird ab dem 1. Januar 2021 die „zuständige Behörde“ des Vereinigten Königreichs für Entscheidungen über Anträge auf Erteilung einer solchen Genehmigung gemäß der genannten Verordnung zuständig sein, die von in Nordirland niedergelassenen oder wohnhaften Ausführern gestellt werden.
- (5) Vorbehaltlich der Anwendung der Verordnung (EU) 2019/125 auf das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland gemäß Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland zum Austrittsabkommen in Verbindung mit Anhang 2 Nummer 47 des genannten Protokolls ist es daher angezeigt, Anhang I der Verordnung (EU) 2019/125 zu ändern.
- (6) Gemäß den Artikeln 16 und 19 der Verordnung (EU) 2019/125 ist für die Ausfuhr der in Anhang IV der Verordnung aufgeführten Erzeugnisse, die zur Hinrichtung von Menschen durch tödliche Injektion verwendet werden könnten, eine Genehmigung erforderlich.
- (7) Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/125 sieht eine „allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Union“ vor.
- (8) Gemäß Anhang V der Verordnung (EU) 2019/125 gilt die allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Union für die Ausfuhr von Gütern, die in Anhang IV der Verordnung (EU) 2019/125 aufgeführt sind, und unionsweit für Ausfuhren an die in Anhang V Teil 2 aufgeführten Bestimmungsziele. Bei diesen Bestimmungszielen handelt es sich um Drittländer, die die Todesstrafe für alle Straftaten abgeschafft und diese Abschaffung durch eine internationale Verpflichtung bekräftigt haben ⁽³⁾.
- (9) Die allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Union trägt dazu bei, den Verwaltungsaufwand für Unternehmen aus der Union, die in Anhang IV der Verordnung aufgeführte Waren ausführen, bei der Ausfuhr solcher Arzneimittel für rechtmäßige therapeutische Zwecke so gering wie möglich zu halten.

⁽¹⁾ ABl. L 30 vom 31.1.2019, S. 1.

⁽²⁾ Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (AbL. L 29 vom 31.1.2020, S. 7).

⁽³⁾ Anhang V Teil 3 der Verordnung (EU) 2019/125.

- (10) Das Vereinigte Königreich hat das Protokoll Nr. 13 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten bezüglich die Abschaffung der Todesstrafe unter allen Umständen ratifiziert und erfüllt somit die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste der Bestimmungsziele gemäß Anhang V Teil 2 der Verordnung (EU) 2019/125.
- (11) Unbeschadet der Anwendung der Verordnung (EU) 2019/125 auf das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland gemäß Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland zum Austrittsabkommen in Verbindung mit Anhang 2 Nummer 47 des genannten Protokolls ist es daher angezeigt, Anhang V der Verordnung (EU) 2019/125 zu ändern.
- (12) Es ist angezeigt, die Anwendbarkeit dieser Verordnung nach Ablauf des Übergangszeitraums mit Wirkung vom 1. Januar 2021 vorzusehen. Läuft die Frist für die Erhebung von Einwänden nach dem 1. Januar 2021 ab, so ist es aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Vermeidung etwaiger nachteiliger Störungen der Geschäftstätigkeit von Unternehmen aus der Union, die die in Anhang IV aufgeführten Waren in das Vereinigte Königreich ausführen wollen, angezeigt, eine rückwirkende Anwendbarkeit der Verordnung ab dem 1. Januar 2021 vorzusehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I und V der Verordnung (EU) 2019/125 werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am fünften Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung gilt ab dem 1. Januar 2021.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Dezember 2020

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Die Anhänge I und V der Verordnung (EU) 2019/125 werden wie folgt geändert:

(1) In Anhang I wird die Liste „Bestimmungsziele“ wie folgt geändert:

- a) in Abschnitt „A. Behörden der Mitgliedstaaten“ wird der Eintrag für das Vereinigte Königreich gestrichen;
- b) nach dem Abschnitt „B. Anschrift für Notifikationen an die Europäische Kommission“ wird folgender Abschnitt angefügt:

„C. **Behörde des Vereinigten Königreichs in Bezug auf Nordirland**

VEREINIGTES KÖNIGREICH, vorbehaltlich der Anwendung dieser Verordnung auf das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland gemäß Artikel 5 Absatz 4 in Verbindung mit Anhang 2 Nummer 47 des Protokolls zu Irland/Nordirland zum Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft ab dem 1. Januar 2021

Einfuhr von in Anhang II aufgeführten Gütern:

Department for International Trade (DIT)

Import Licensing Branch (ILB)

E-Mail-Adresse: enquiries.ilb@trade.gov.uk

Ausfuhr von Gütern und Leistung technischer Hilfe im Zusammenhang mit den in Anhang II, III oder IV aufgeführten Gütern:

Department for International Trade

Export Control Joint Unit

3 Whitehall Place

London

SW1A 2AW

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Tel. +44 2072154594

E-Mail-Adresse: eco.help@trade.gov.uk“

(2) In Anhang V wird in der Liste in Teil 2 „Bestimmungsländer“ folgender Eintrag gemäß der alphabetischen Reihenfolge zur Auflistung der Länder nach der jeweiligen Sprachfassung eingefügt:

„Vereinigtes Königreich, unbeschadet der Anwendung der Verordnung (EU) 2019/125 auf das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland gemäß Artikel 5 Absatz 4 in Verbindung mit Anhang 2 Nummer 47 des Protokolls zu Irland/Nordirland zum Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft ab dem 1. Januar 2021“